

**Entgeltverzeichnis
für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur
der
Duisburger Hafen AG**

- gültig ab 01.09.2006 -

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Entgeltverzeichnis gilt für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Duisburger Hafen AG. Hierbei handelt es sich um Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 c), Nr. 8 AEG.
- 1.2 Auf der Eisenbahninfrastruktur werden ausnahmslos Rangierfahrten durchgeführt.
- 1.3 Die Beförderung von Stoffen, die den Bestimmungen der Klassen 1 und 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn – GGVSE) unterliegen, ist nicht zugelassen.
- 1.4 Durch die Entgelte nach Ziffer 3. dieses Entgeltverzeichnisses werden die Nutzungen abgegolten, die für die einmalige Bedienung der Ladestellen im Hafengebiet durch bereitzustellende und/oder abzuholende Güterwagen erforderlich sind. Für zusätzliche Leistungen sind neben den Entgelten nach Ziffer 3. weitere Entgelte nach Ziffer 4. dieses Entgeltverzeichnisses zu entrichten.
- 1.5 Die in diesem Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer wird für den umsatzsteuerpflichtigen Gesamtbetrag zusätzlich berechnet.

2. Entgeltberechnung

- 2.1 Das Infrastruktur-Nutzungsentgelt wird für jeden Wagen gesondert berechnet; dies gilt auch, sofern die Ladung z.B. aufgrund ihrer Länge auf zwei oder mehr Wagen verladen ist sowie für leere Schutz- oder Zwischenwagen.
- 2.2 Soweit Wagen im Rahmen einer Bedienung gemäß Ziffer 1.4 von mehr als einem EVU befördert werden, wird das Entgelt nur einmalig berechnet.
- 2.3 Für KV-Verkehre zwischen den KV-Terminals im Duisburger Hafen im Anschluss an einen vorangegangenen Lastlauf der beförderten KV-Einheit wird kein Infrastruktur-Nutzungsentgelt erhoben.

3. Infrastruktur-Nutzungsentgelte pro Wagen

- | | | |
|-----|---|---------|
| 3.1 | Alle beladenen Wagen, außer denen der Ziffern 3.2 bis 3.7 | 29,85 € |
| 3.2 | Wagen, die mit den Güterarten Eisen und Stahl (NHM-Pos. [Harmonisiertes Güterverzeichnis der UIC] 7201 bis 7307) sowie Schrott (NHM-Pos. 7204) beladen sind | 17,80 € |
| 3.3 | Wagen, die mit den Güterarten Kohle und Koks (NHM-Pos. 2701/2704) beladen sind | 12,90 € |
| 3.4 | Leerwagen ohne vorangegangenen oder nachfolgenden Lastlauf, außer in fester Zuggarnitur verkehrende Wagen | 5,10 € |
| 3.5 | Sonstige Schienenfahrzeuge auf eigenen Rädern | 29,85 € |
| 3.6 | Containertragwagen im Ein- oder Ausgang je umgeschlagener beladener oder leerer KV-Einheit | 5,75 € |
| 3.7 | Autotransportwagen | 12,00 € |

4. Entgelte für zusätzliche Leistungen

- 4.1 Für die Benutzung der Waage in Eigenleistung für das Wiegen leerer oder beladener Wagen wird folgendes Wiegegeld berechnet
- je Wagen (bis zu drei Wagen gleichzeitig) 17,70 €
 - je Wagen (ab 4 Wagen gleichzeitig) 13,80 €
- 4.2 Für das Abstellen von Wagen auf zugewiesenen Gleisen
je Wagen und angefangene 24 Stunden 11,00 €
- 4.3 Die Entgelte für die Erbringung weiterer Leistungen werden auf Anfrage kurzfristig mitgeteilt.

5. Schlussbestimmungen

Diese Preise und Konditionen treten am 01.09.2006 in Kraft.

Duisburg, den 01.09.2006

Duisburger Hafen AG